



Erziehungsbeauftragung nach dem Jugendschutzgesetz

Meine Tochter/ mein Sohn _____
Name, Vorname, Geburtsdatum _____
wird beim Besuch des/der
 Kinos Gaststätte Disco Tanzveranstaltung Sonstiges _____
von einer erziehungsbeauftragten Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4
Jugendschutzgesetz begleitet.

Die Erziehungsbeauftragung für meine Tochter/ meinen Sohn gilt von/bis
Datum _____/_____/_____ Uhrzeit _____/_____/_____
 bzw. bis zum Ende folgender Veranstaltung _____
Name/Bezeichnung _____

Erziehungsbeauftragte Person ist
Frau/Herr _____
Anschrift _____
 _____  _____

Der/die Sorgeberechtigten
Frau/Herr _____
Anschrift _____
 _____  _____
bestätigen die Richtigkeit der Beauftragung; der/die Erziehungsbeauftragte nimmt diese
Erziehungsbeauftragung zur Kenntnis.

Ort, Datum

Sorgeberechtigte/r

Erziehungsbeauftragte/r

ACHTUNG! BESONDERER HINWEIS:

Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden (§ 267 StGB)!

Sowohl die begleitete als auch die begleitende Person müssen ihren Personalausweis oder Reisepass mitführen!

Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Liebe Eltern, künftige Erziehungsbeauftragte, liebe Jugendliche!

Mit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes am 1. April 2003 besteht die Möglichkeit, für die Begleitung von Jugendlichen eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen.

In Begleitung dieser Person, die ausdrücklich beauftragt sein muss, sind gestattet:

- **der Kinobesuch von Kindern unter 6 Jahren für Filme ohne Altersbeschränkung**
- **der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren**
- **der Besuch von Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren**
- **der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.**

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor. Sie können gerne das umseitige Formular verwenden, auf dem Sie alle wichtigen Informationen eintragen können.

Bitte bedenken Sie als Verantwortliche beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein und sich gegenüber Kontrollpersonal ausweisen können.
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Beauftragungszeit verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können!
Prinzipiell gilt: Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.
- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z.B. Disco-Besuchen) die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß: Es gilt ein Rauchverbot für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren!
Alkoholische Getränke wie Sekt, Bier oder Wein darf von Jugendlichen ab 16 Jahren getrunken werden; Branntweinhaltige Getränke wie Schnaps oder Likör und branntweinhaltige Mixgetränke (z.B. Vodka-O, Asco, Alkopops) sind unter 18 Jahren verboten.
- Wenn Ihr Kind an Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe teilnimmt (Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren, Jugendgruppen, Sportvereine usw.), sind die jeweiligen Veranstalter Erziehungsbeauftragte im Sinne des Gesetzes, wenn es sich um spezielle Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche handelt und eine Genehmigung hierfür vorliegt. Eine gesonderte Beauftragung ist dann nicht notwendig.

Das Ausfüllen der Rückseite dieses Informationsblattes wird allen Jugendlichen bei vielen Veranstaltungen helfen, dem Veranstalter und seinen Aufsichtspersonen sowie auch der Polizei nachzuweisen, dass die Eltern mit der Anwesenheit ihres Kindes in der Obhut der/des Erziehungsbeauftragten einverstanden sind.